

Steuer - & Unternehmensberatung Krüger –
Boisheimer Straße 178 – 41751 Viersen

Ansprechpartner: Steuerberater Hartmut Krüger
Adresse: Boisheimer Straße 178, 41751 Viersen
Telefon: 02162-8154215
Mail: info@steuer-krueger.com
Internet: www.steuer-krueger.com

Corona-Krise - Können Sie 2022 von der Überbrückungshilfe IV profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach einem relativ entspannten Sommer wurde Deutschland gegen Jahresende 2021 von der vierten Welle der Corona-Pandemie erfasst. Und diese hat es in sich. Je nach Bundesland werden wieder Geschäfte geschlossen, Kontaktbeschränkungen ausgesprochen und Veranstaltungen abgesagt.

Die Bundesregierung sieht sich angesichts dieser Situation dazu verpflichtet, die Überbrückungshilfe in eine vierte Runde zu schicken. So sollen die Fixkosten der Unternehmen aufgefangen werden, die im Zeitraum vom Januar bis zum März 2022 Umsatzeinbußen verzeichnen müssen. Die Voraussetzungen und Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen der Überbrückungshilfe III Plus.

Besonders hart getroffen sind derzeit Unternehmer, bei denen die Weihnachtszeit die Hauptumsatzzeit ist, also vor allem Aussteller auf Advents- und Weihnachtsmärkten. Für sie gilt eine Sonderregelung beim Eigenkapitalzuschuss, die wir in einer gesonderten Infografik dargestellt haben.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie die Fördervoraussetzungen erfüllen und in welcher Höhe Sie die Überbrückungshilfe IV erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Können Sie 2022 von der neuen Überbrückungshilfe IV profitieren?

Finden Sie heraus, ob Sie die Voraussetzungen der Ü-Hilfe IV erfüllen und wie viel Förderung Sie bekommen können!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz bis 750 Mio. €**.
(Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, Reiseunternehmen und den Großhandel.)
- Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland**.
- Sie hatten zum 29.02.2020 oder zum 30.06.2021 **mind. einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenzahl).
- Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs-, Versicherungs- und ähnliche Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Auszubildende oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann, Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %, Instandhaltungskosten, Investitionen in Digitalisierung (z.B. zum Aufbau eines Online-Shops) bis zu 20.000 €.

Besonderheiten gelten u.a. für die Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche (z.B. Ausfall- und Vorbereitungs-kosten im Zeitraum 09/2021 bis 12/2021), für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z.B. Weihnachtsmarktartikel, Winterkleidung, Feuerwerkskörper) und die Pyrotechnikindustrie.

Ja

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.
Die Höhe der Ü-Hilfe IV richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 01/2022 bis 03/2022 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019. Für ab dem 01.01.2019 gegründete Unternehmen gelten abweichende Referenzzeiträume.

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden → bis zu 90 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 % → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 % → 40 % erstattet.

1. Stufe: Nachweis oder Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen müssen durch Ihren **Steuerberater** elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein



Die Hilfe entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja



Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir unterstützen Sie bei der Beantragung der Hilfen. Sprechen Sie uns an.